

nicht bezügliche Mittheilungen enthalten haben. Das Inhaltsverzeichnis geht bis Blatt 60, dann folgen 6 unbeschriebene Blätter, alsdann auf Bl. 67 die Vorreden, woran sich ohne Zwischenraum der Text anschließt. Der erste und zweite Theil, dem gleichwie in A das Verzeichnis der Burggrafen und Schultheißen angefügt ist — nur daß letzteres bis Ende des 16. Jahrh. fortgeführt ist — endet mit Blatt 189, die folgenden 4 Seiten sind unbeschrieben, woran sich auf Bl. 192 der Anfang des dritten Theiles, das Verzeichnis der Erzbischöfe, schließt. Darauf wieder drei leere Seiten, dann der Beginn der eigentlichen Geschichtserzählung, die mit Bl. 347 endet. Auf Bl. 348a hat der Bürgermeister Johann Scheyring² mit flüchtiger Hand folgendes eingetragen: 'Disse Magdeburgische Chronica hat Georgius Krause geschriben aus pauls schmides des fleischers geschribenem Chronico, anno 1540 am monate Januarii, dweile ich ein halb Ihar langk bei Keyserlicher Mat. zu Wendt in Flanderen war von wegen aller Evangelischen stende. unßer lieber herre godt gebe das ich und meine kindlein solche Chronica sehtiglichen lesen und gebrauchen mögen, Amen.' Darauf folgen auf den folgenden 7 Blättern, alle mit derselben Bezifferung, chronikalische Notizen zu den Jahren 1483, 1546 (Geburts- und Todesjahr Luthers), 1547—1566, die nur zum Theil ein lokales Interesse haben, die Mehrzahl dieser größtentheils unzusammenhängenden Notizen ist werthlos. Dann folgen Bl. 350—358: Statuta der Stadt Magdeburgk von lösten Kleidungen und söß wesen³ — (hochdeutsch, vom J. 1505); auf Bl. 359—374 Willkür der Stadt Magdeburg von 1526 (niederdeutsch), darauf von Bl. 376 bis 383 Bestimmungen über die Wahl der Rathmänner vom J. 1512 (ebenfalls niederdeutsch)⁴, von Bl. 384 bis 390: '. . der Althenstadt Magdeburgk Ord-

1. Nach dem letzten in A (f. S. 213) genannten Schultheißen hat B noch folgende: 'Dar na wart Heine Bode schulte. dar na wart Hinrik Zulte schulte. dar na wart Heine Alman schulte. dar na wart Elawes Storm schulte, dat was anno 1500. dar na wart Mauritz Busse schulte anno 1518. nach dem wart Hinrik Gedise tom schulten. anno 1537 ist Mauritz Storm tom schulten erwelt und bestediget.' — Alsdann von anderer Hand 'Da na wart Lodwig Alman tom schulten erwelt unde van furst Wolsen von Anhalt anstadt hertog Morigen in der kriegshandlung bestediget, anno 52. — Endlich von dritter Hand: Nachdem ist Kerstern Ebene Schult worden, Anno Christi fehlt das Jahr). Nach dem ist Hans Hans Alaman, da er das Ihar zuvor Burgemeister gewesen, zum Schulthei-

Erkoren worden, Anno Christi 82.

2. Scheyring, Bürgermeister 1539 (f. Magdeb. Gesch. Bl. 1867, S. 398) ging in Folge des von den schmalkaldischen Bundesmitgliedern zu Anstadt im Decbr. 1539 gefaßten Beschlusses mit den beiden sächsischen und hessischen Räten Georg v. Planitz und Georg v. Boyneburg und dem Straßburger Bürgermeister Jacob Sturm nach Gent zu K. Karl V., um von demselben die Bestätigung des am 19. April 1539 zwischen den Evangelischen und Katholischen zu Frankfurt verabredeten Anstandes zu erbitten. S. Seifendorff, Comment. de Lutheranismus S. 257. Hoffmann II, 161.

3. Im Auszuge mitgetheilt bei Hoffmann I, 472—476.

4. Ihrem Inhalte nach wiedergegeben von Hoffmann I, 478—481.

nung von Verlobniss und Wirtschaften . . vom J. 1560; von Bl. 391—395: Statuta und Ordnung der Büchschützen; von Bl. 396 bis 397: Meiergerichts-Umziehung vom J. 1457 (sämmtlich niederdeutsch); darauf Bl. 398—405 ein lateinisches Gedicht auf Magdeburg in Distichen, dann 3 leere Blätter, alsdann bis Bl. 463 eine Hallische Trinstubenordnung (hochdeutsch), die beiden Achtserklärungen gegen Magdeburg von 1437 und 1547. Auf Bl. 420—443 folgt das in den Magdeburgischen Geschichtsblättern 1867, S. 279—298 und S. 393—405 abgedruckte Verzeichnis Magdeburgischer Bürgermeister und Rämmerer, das von 1213—1592 reicht und von verschiedenen Händen geschrieben ist. Den Beschluß des ganzen Codex machen drei Verzeichnisse von Magdeburger Schultheißen (Bl. 448—452), Schöffen (Bl. 457—462), Rathmännern nebst Innungsmeistern (Bl. 468—473) und ein 'Verzeichnuß Befreyter Personen, So Anno 1564 In Magdeburg in der Althenstadt gewont haben'. Bl. 477 und 478 fehlen, auf Bl. 479 steht eine Reihe (anscheinend ausschließlich) Magdeburgischer Bürgernamen, die aus einem Wappenbuche abgeschrieben sind; es heißt am Ende: 'Dar zu sein noch 85 wapen in dem selbten burgermeisters Ulrichs von Embden Buche ghemhalen, die da keinen namen bei yhenen geschribben haben, und habbs ab geschribben am 16. Januarii 1539.'

H, Handschrift der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover (XIX. 3. 1127), Quart; nach den Schriftzügen zu urtheilen etwa um 1530 geschrieben. Damit stimmt auch die stark antipäpstliche Gesinnung des Schreibers, die sich in vielfachen Wigen als 'pispot' für 'biscep', im Zusatz 'unde kelter' wenn von päpstlichen Bullen die Rede ist, und dergl. mehr sehr erkennbar ausspricht. Diese Handschrift ist fast mehr als eine Uebersetzung, denn als eine Abschrift der Schöppchenchronik anzusehen, die sie übrigens häufig als Magdeburgische Chronik anführt. Die beiden ersten Theile (— 1350) enthalten nur einen sehr gedrängten Auszug, dem zwei der Schöppen-Chronik fremde Capitel vorausgehen: 'Van der grenze gelegenheit unde ortspring der Stadt Magdeborch' (am Rande Chronica mundi) und 'Van dem belde Veneris uth der Sassen chroniken' (im Wesentlichen übereinstimmend mit Botho bei Leibniz III. 287). Außerdem ist überaus häufig Hermann Kerner (gedruckt bei Eccard, Corp. hist. med. aev. II, 431 ff.) citirt und auch wirklich ausgeschrieben. Die Handschrift bot unter diesen Umständen, obwohl sie genau verglichen wurde, nur wenig, das bei der Bearbeitung des Textes benutzt werden konnte.

M, die zweite Magdeburger Handschrift (XII. fol. 85) ist ein Auszug, der namentlich sehr starke Kürzungen der ersten beiden Theile